



Klage gegen Verbote – Ansprüche auf Leistungen: Der subjektiv-rechtliche Grundcharakter des Rechtsschutzsystems (Übersicht 7 – Rn. 183)

Übungsfall 1: Sachverhalt

Der A wurde vor sieben Jahren zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren rechtskräftig verurteilt, die er anschließend verbüßte.

Nun entscheidet A sich, einen Hund zu halten. Bei einem Hundezüchter sucht er sich einen jungen Bullterrier aus. A stellt einen Antrag bei der sachlich und örtlich zuständigen Ordnungsbehörde der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt M auf Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis zur Haltung dieses Hundes. Der Antrag des A enthält alle nach dem Landeshundegesetz (LHundG NW) erforderlichen Angaben, insbesondere zur Rasse des Hundes.

Mit schriftlichem Bescheid wird A (nur) die Erlaubnis erteilt, einen Hund im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NW zu halten, nicht jedoch einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 LHundG NW. In der Begründung führt der zuständige Sachbearbeiter B aus, dass Bullterrier in der Gemeinde wiederholt zu Problemen geführt hätten. Zu berücksichtigen sei auch, dass A (was zutrifft) bereits vor zwölf bzw. neun Jahren wegen Körperverletzungsdelikten zweimal zu Bewährungsstrafen verurteilt worden sei. Bei ihm als Halter liege dadurch eine verfestigte Gefahrenlage vor; A sei nicht zuverlässig.

Er (B) habe seinen Ermessensspielraum daher so ausgeübt, dass A nur einen weniger gefährlichen Hund halten dürfe.

Als A den Bescheid erhält, ist er verärgert. Die Behörde könne ihm doch nicht vorschreiben, welche Hunderasse er zu halten habe. Er erfülle die Anforderungen und das Gesetz gebe ihm dann wie jedermann einen Anspruch, sich einen Hund auszusuchen.

A erhebt Klage gegen M vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Er will die Entscheidung des B nicht akzeptieren und wie von Anfang an erwirken, dass ihm die Erlaubnis für das Halten des jungen Bullterriers erteilt wird.

Hat A einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Verbot mit Erlaubnisvorbehalt Rn. 169-172.
- weiter Hinweise in Übersicht 7, Rn. 183.

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!